

Dezernent Schwarz wies darauf hin, dass die nunmehr vorliegende Karte mit den Vorgaben des Leitfadens des Landes NRW abgeglichen sei. Eine große Karte werde den Fraktionen sowohl in Papierform als auch als CD zur Verfügung gestellt.

SkB Dr. Boehm stellte die Frage, wer die vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfungen durchführe, wie diese durchgeführt würden, was diese kosteten und wer für die Kosten aufkomme.

Dezernent Schwarz führte hierzu aus, dass sich die Planungshilfe an die Kommunen richte. Sie diene zur Orientierung bei der Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergie im Rahmen der Aufstellung eines Flächennutzungsplanes. Die gelb markierten Flächen wiesen darauf hin, dass in diesen Gebieten die Planung kostenintensiver ausfallen werde, da Gutachten zum Nachweis der Unbedenklichkeit erstellt werden müssten.

Abg. Albrecht erkundigte sich danach, welche Kommunen bereits Konzentrationsflächen für Windenergie planten.

KBOR Kötterheinrich antwortete hierauf, dass derzeit in Swisttal ein Planverfahren laufe. Die Stadt Bornheim habe bereits eine ausgewiesene Konzentrationsfläche. In den Städten Rheinbach und Meckenheim werde darüber diskutiert, ob solche Flächen ausgewiesen werden sollten; ebenso in der Gemeinde Wachtberg. In der Gemeinde Windeck würden seines Wissens nach derzeit Untersuchungen durchgeführt. Die Stadt Hennef wiederum habe sich entschlossen, auf die Ausweisung einer Konzentrationsfläche zu verzichten.

Abg. Albrecht fragte nach dem Sachstand hinsichtlich der Aufstellung einer Windkraftanlage auf der Mülldeponie der RSAG in Sankt Augustin - Niederpleis.

KBOR Kötterheinrich erklärte, dass ihm der aktuelle Sachstand der Diskussion nicht bekannt sei.

Vorsitzender Abg. Smielick teilte mit, dass auch die Gemeinde Ruppichterath zur möglichen Ausweisung einer Konzentrationszone ein Artenschutzgutachten in Auftrag gegeben habe.

Auf die Nachfrage des Vorsitzenden Abg. Smielick erklärte KBOR Kötterheinrich, dass die Planungshilfe dazu dienen solle den Kommunen aufzuzeigen, welche Kosten hinsichtlich der Ausweisung einer Windenergiekonzentrationsfläche entstehen könnten.

Auf den Einwand des SkB Schön, ob nicht die Betreiber der Windenergieanlagen an den Kosten der Untersuchungen beteiligt werden könnten, erwiderte KBOR Kötterheinrich, dass in der Phase der Flächennutzungsplanung die Kommunen für die Kosten etwaiger Untersuchungen aufkämen. Jedoch würden Investoren z. B. in der Phase eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes an den Kosten des Planverfahrens beteiligt.

Abg. Wagner wies darauf hin, dass der Regierungsbezirk Köln ein Flächenziel in Höhe von 14.000 ha für Windenergie verfolge. Wenn eine Kommune selbst eine Windenergiekonzentrationsfläche ausweise, habe sie auch die gestalterische Freiheit, um z. B. Abstandsregelungen mit einzubeziehen. Dafür werde sie auch die Kosten einer vertiefenden Prüfung tragen wollen. Der Druck seitens der Bezirksregierung werde mit der Zeit zunehmen, um das Flächenziel zu erreichen. Infolge dessen würden zunehmend Anträge nach § 35 BauGB (*Bauen im Außenbereich; Anmerkung der Schriftführerin*) gestellt. In diesen Verfahren trüge der Betreiber der Windenergieanlage die Kosten der Prüfung. Jedoch werde sich der Betreiber dann

auch die Standorte nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten aussuchen. Daher sei es politisch klüger, wenn die Kommunen die Konzentrationsflächen selber auswiesen, auch wenn sie dabei die Untersuchungskosten tragen müssten.

Auf die Anregung des SkB Dr. Boehm, dass der Rhein-Sieg-Kreis eventuell aus den Erfahrungen des Landes Rheinland-Pfalz Nutzen ziehen könne, entgegnete Abg. Wagner, dass zwischen den beiden Ländern NRW und Rheinland-Pfalz bezüglich der Windenergie bereits ein guter Kontakt bestehe. Jedoch seien die Voraussetzungen in beiden Ländern völlig unterschiedlich. In Rheinland-Pfalz stünden die Waldflächen zu ca. 60 % im kommunalen Eigentum; in Nordrhein-Westfalen sei es genau umgekehrt. Daher seien in Rheinland-Pfalz ganz andere planerische Voraussetzungen gegeben als in NRW.